

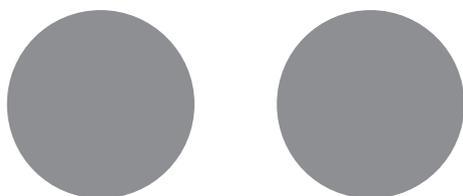
Das Kleingedruckte
zum Thema

Ehe

Grundlagen
Finanzen
Verträge



Gleichstellungsstellen/Frauenbüros
Remscheid · Solingen · Wuppertal



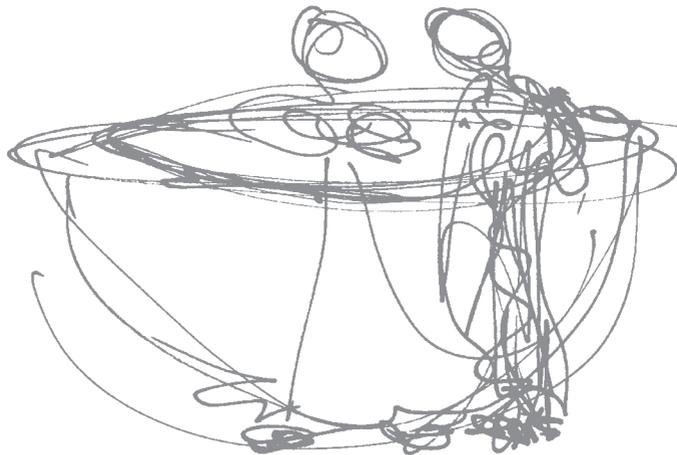
Vorwort	5
Grundlagen der Ehe	
Die Ehe: Eine Lebensgemeinschaft	7
Die Namensführung	7
Die Aufgabenverteilung	8
Die Ehewohnung	8
Der Hausrat	9
Finanzen und Vermögen	
Steuerklassen	13
Wirtschaftsgeld und Taschengeld	13
Unterhaltsansprüche	14
Kontoführung und Bankgeschäfte	14
Schulden und Haftung	15
Immobilienkauf	15
Güterrecht	16
Zugewinngemeinschaft	16
Vermögensausgleich	16
Anfangsvermögen, Endvermögen und Zugewinn	17
Der Ehevertrag	
Sinn und Zweck des Ehevertrags	21
Rahmenbedingungen des Ehevertrags	21
Vorbereitung und Beratung	22
Vertragsinhalte und Regelungen	23
Regelungen zum Ehegattenunterhalt	23
Regelungen zur Altersvorsorge	23
Gütertrennung	23
Eine wahre Geschichte	24
Gerichtliche Kontrolle von Eheverträgen	26
Bewertung von vertraglichen Regelungen	27
Veränderte Lebensverhältnisse	28
Adressen	30
Impressum	31

Vorwort

Eine Eheschließung oder der Schritt zur Eingetragenen Partnerschaft ist von vielen positiven Gefühlen begleitet. Mit Vorfreude wird ein kleines oder großes Fest geplant. Da die künftigen Partner/innen verliebt ineinander sind, werden rechtliche und finanzielle Fragen oft nicht oder nur ungern angesprochen. Der Name ist schnell abgelegt, die eigene Wohnung und das eigene Bankkonto gekündigt, ein Ehevertrag geschlossen.

Angesichts der großen vertraglichen Verpflichtungen und umfangreichen Rechtsfolgen einer Ehe soll diese Broschüre Ihnen liebe Leserin oder Ihnen lieber Leser helfen, Ihre Entscheidungen gut begründet zu treffen und Ihre gemeinsamen Schritte bewusst zu gehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die Broschüre vorrangig auf die Ehe bezieht, eine Vielzahl der Regelungen aber auch für Eingetragene Partnerschaften gelten. Frauen und Männer mit Migrationshintergrund finden im Adressteil Anlaufstellen, die auf spezielle Fragen ausgerichtet sind.



Denn wie dichtete schon Friedrich Schiller:
Drum prüfe, wer sich ewig bindet,
Ob sich das Herz zum Herzen findet!
Der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal wollen, dass Sie nichts zu bereuen haben und wünschen Ihnen viel Glück und Erfolg für den gemeinsamen Lebensweg!

Christel Steylaers
Remscheid

Gisela Köller & Evelyn Wurm
Solingen

Roswitha Bocklage
Wuppertal

Grundlagen der Ehe

Die Ehe: Eine Lebensgemeinschaft

Das Gesetz geht von einer auf Lebenszeit geschlossenen Ehe aus. Dieser Grundsatz bedeutet natürlich nicht, dass eine Trennung oder Scheidung ausgeschlossen ist. Durch die Gesetzesfassung wird aber betont, dass die Ehe nicht nur eine bloße Partnerschaft auf Zeit ist.

„Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“ Dieser schlichte Satz des Gesetzes begründet die sehr weitreichenden Pflichten, die Frau und Mann mit der Heirat übernehmen. Pflichten, die sogar über Trennung und Ehescheidung hinausgehen können. Dann wird von der nachhehlichen Verantwortung gesprochen.

Wenn Sie heiraten, müssen Sie also bereit sein, eine grundsätzlich lebenslängliche Verantwortung für Ihren Partner oder Ihre Partnerin übernehmen zu wollen.

Die Namensführung

Die Eheleute sollen bei der Heirat einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, den so genannten Ehenamen. Dieser kann der Geburtsname oder der bei Eingehen der Ehe geführte Familienname (aus einer vorherigen, geschiedenen Ehe) der Frau oder des Mannes sein. Ein aus beiden Familiennamen der Ehegatten zusammengesetzter Name kann jedoch nicht zum Ehenamen bestimmt werden.

Beispiel:

Frau Eva Müller geb. Schneider, geschieden, heiratet Herrn Adam Bäcker.

Folgende Namen sind möglich:

Eva Bäcker, geb. Schneider und Adam Bäcker

Eva Schneider und Adam Schneider, geb. Bäcker

Eva Müller, geb. Schneider und Adam Müller, geb. Bäcker

Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den bei Eingehen der Ehe geführten Familiennamen (auch der einer vorherigen Ehe) voranstellen oder anfügen.

Etwa: Eva Bäcker-Schneider, geb. Schneider und Adam Bäcker

oder: Eva Schneider-Bäcker, geb. Schneider und Adam Bäcker

aber auch: Eva Schneider und Adam Schneider-Bäcker, geb. Bäcker.

Es gibt noch mehr Kombinationsmöglichkeiten. Probieren Sie alle einmal durch und entscheiden Sie sich mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner auf den Ihnen zusagenden Familiennamen.

Allerdings: Besteht der hinzuzufügende Familienname aus mehreren Namen (Schulze-Bäcker), kann nur ein Teil hinzugefügt werden. Damit soll verhindert werden, dass zu lange, nicht mehr verständliche Ehenamen entstehen.

Wenn ein gemeinsamer Ehename bestimmt wird, erstreckt sich der Name auf gemeinsame Kinder, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Können sich die Eheleute auf keinen Ehenamen einigen, so behält jede/r ihren bzw. seinen bei Eingehen der Ehe geführten Familiennamen.

Die Aufgabenverteilung

Das Gesetz lässt Ihnen für Ihre Ehe die freie Wahl, wie Sie untereinander die Belange von Haushaltsführung und Berufstätigkeit regeln. Es gilt das Prinzip der gleichberechtigten Partnerschaft. Mann und Frau dürfen beide erwerbstätig sein. Niemand kann gezwungen werden, den Haushalt zu führen. Sollten z.B. Sie den Haushalt alleine führen, dann tun Sie dies in eigener Verantwortung. Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann darf Ihnen also diese Rechte nicht beschneiden und die Art der Haushaltsführung bestimmen. Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung – inklusive der Betreuung gemeinsamer Kinder – werden vom Gesetz als gleichwertig angesehen.

Durch die Heirat entstehen für Sie unter Umständen finanzielle Ansprüche an Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin, wenn Sie:

- wegen der Haushaltsführung und/oder Kinderbetreuung kein eigenes Einkommen haben (Ehegattenunterhalt),
- kein gleichwertiges Vermögen bilden (Zugewinnausgleich) oder
- keine gleichwertige Altersversorgung erlangen (Versorgungsausgleich).

Die Ansprüche realisieren sich meist erst nach einer Trennung oder bei Scheidung der Ehe. Natürlich können gleichermaßen auch Ansprüche Ihrer Ehefrau/Ihres Ehemanns Ihnen gegenüber entstehen.

Die Ehwohnung

Die Wohnung, in der die Eheleute gemeinsam leben, steht unter besonderem Schutz des Gesetzes. Kein Ehegatte kann während einer bestehenden Ehe die Wohnung für sich allein beanspruchen und den anderen bei einem Streit „vor die Türe setzen“. Das ist in bestimmten Ausnahmefällen allein einer richterlichen Entscheidung vorbehalten. In eiligen Fällen (wenn es beispielsweise zu Gewaltanwendungen kommt), darf die Polizei für eine begrenzte Zeit einen sogenannten Wohnungsverweis erteilen und z.B.

einen gewalttätigen Ehemann für zehn Tage der Wohnung verweisen. Wenn Sie von Gewalt betroffen sind, sollten Sie sich immer an die Beratungsstellen wenden, die im Adressverzeichnis aufgeführt sind.

Schutz der Ehwohnung

Der Grundsatz des besonderen Schutzes der Ehwohnung gilt unabhängig davon, wie groß sie ist, wer die Wohnung angemietet hat oder in wessen Eigentum sie steht. Geschützt wird also der Lebensbereich der Ehe/Familie an sich. Bis zur Auflösung der Ehe oder bis zu einer richterlichen Entscheidung über die Wohnung haben Sie und Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin die gleichen Nutzungsrechte an der Ehwohnung. Kein Ehegatte kann also dem anderen den Zutritt zu den Räumen der Wohnung und deren Nutzung verweigern.

Ehelicher Lebensbereich

Aus diesem Schutz des ehelichen Lebensbereichs folgt das Recht der Eheleute, so genannte Ehestörer von der Wohnung fernzuhalten. Sollte also Ihr Ehemann beispielsweise eine Geliebte mit in die gemeinsame Ehwohnung nehmen, dann können Sie ihm diese Störung des ehelichen Lebensbereichs durch eine gerichtliche Verfügung untersagen lassen. Auch gegen die Geliebte können Sie vorgehen und ihr das Betreten der ehelichen Wohnung verbieten lassen. Das Gleiche gilt natürlich auch umgekehrt, wenn Sie einen Partner in die Ehwohnung aufnehmen wollen. Das außereheliche Verhältnis selbst lässt sich nicht verhindern, nur seine Ausübung in der gemeinsamen Ehwohnung.

Der Hausrat

Wenn Sie heiraten, bleiben Haushaltsgegenstände, die Sie vor der Ehe erworben und in die Ehe eingebracht haben, Ihr alleiniges Eigentum. Es entsteht also durch die Ehe kein gemeinsames Eigentum. Im Gegenteil: Wird während der Ehe ein Haushaltsgegenstand ersetzt, der vor der Ehe Ihr Eigentum war, dann sind Sie auch Alleineigentümer/in der Neuanschaffung und zwar unabhängig vom Wert des ersetzten und des neu angeschafften Gegenstands.

Beispiel:

Sie bringen einen alten Fernseher mit in die Ehe und später wird als Ersatz ein sehr viel wertvollerer Fernseher angeschafft. Der neue Fernseher, steht dann in Ihrem Alleineigentum. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass der Hausrat, der für die gemeinsame Lebensführung während der Ehe angeschafft wird, im gemeinsamen Miteigentum der Eheleute steht, gleichgültig wer den Gegenstand ausgesucht, gekauft oder bezahlt hat.

Bitte beachten Sie:

Über Gegenstände des ehelichen Hausrats dürfen Sie nicht ohne die Zustimmung Ihres Ehemanns oder Ihrer Ehefrau verfügen, selbst wenn Ihnen die Gegenstände alleine gehören. Der Verkauf von Haushaltsgegenständen bedarf also immer der Zustimmung beider Eheleute.

Unter Hausrat versteht man all das, was für die gemeinsame Lebensführung im Haushalt (im weitesten Sinne) benutzt wird. Das sind beispielsweise:

- Möbel
- Wohnungsdekoration, wie Gardinen, Teppiche, Bilder
- Geschirr und sonstige Küchenausstattung
- Tisch- und Bettwäsche
- Fernseher, Videogerät, DVD-Spieler, Musikanlage
- Computer (soweit nicht beruflich genutzt).

Nicht zum Hausrat zählen beispielsweise:

- persönliche Bekleidung
- Schmuck
- Sammlungen und Musikinstrumente, die nur einem Partner/einer Partnerin zugeordnet werden können.

Der als Familienauto genutzte PKW gehört ebenfalls zum Hausrat und ist damit im Zweifel gemeinsames Eigentum, auch wenn nur ein/e Ehepartner/in im Fahrzeugbrief eingetragen ist.



Finanzen und Vermögen

Steuerklassen

Wenn Sie heiraten, können Sie entscheiden, ob Sie gemeinsam oder getrennt mit Ihrer Ehefrau/Ihrem Ehemann steuerlich veranlagt werden wollen. Die gemeinsame Veranlagung von Eheleuten ist möglich ab dem Jahr der Heirat bis zum Jahr einer Trennung und zwar unabhängig davon, wann im Jahr die Heirat (oder die Trennung) stattgefunden hat. In den meisten Fällen ist die gemeinsame Veranlagung für Ehepaare günstiger. Wie hoch der Vorteil gegenüber der getrennten Veranlagung ist, sollten Sie mit einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater abklären.

Vor der steuerlichen Veranlagung (Einkommenssteuerveranlagung) muss bei einer nichtselbständigen Tätigkeit (Angestellte/r, Arbeiter/in, Beamte/in) eine Entscheidung über die Lohnsteuerklassen getroffen werden.

Wenn ein Ehepartner kein oder nur ein geringes Einkommen besitzt, dann bieten sich die Steuerklassen III und V an. Der Ehegatte mit dem höheren/hohen Einkommen nutzt die günstige Steuerklasse III, der mit dem niedrigeren/niedrigen Einkommen die Klasse V.

Ist das Einkommen beider Partner in etwa gleich hoch, wird man die Steuerklasse IV für Beide nutzen. Die Steuerklasse IV entspricht der Steuerklasse I, die auch vor der Heirat genutzt werden musste.

Wirtschaftsgeld und Taschengeld

Während der Ehe sind Sie und Ihre Ehefrau bzw. Ihr Ehemann verpflichtet, mit beider Arbeit und beider Vermögen die Familie angemessen zu versorgen. Was jeweils „angemessen“ ist, bestimmt sich nach der Höhe des beiderseitigen Einkommens und des vorhandenen Vermögens. Der Lebensstandard ist nicht gesetzlich festgelegt. Es gibt aber nur einen einheitlichen Standard für die gesamte Familie. Sorgt Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau beispielsweise allein für den finanziellen Lebensunterhalt (so genannte/r Alleinverdiener/in), dann hat er bzw. sie nicht das Recht, für sich einen höheren Lebensstandard einzufordern als für die anderen Familienmitglieder.

Hier gibt es allerdings Grenzen. Es besteht kein Anspruch auf Luxus. Die Einkommensmillionärin/der Einkommensmillionär muss ihrer/seiner Familie einen gehobenen Standard finanzieren, nicht aber Luxusausgaben.

Wer den Haushalt führt, hat Anspruch auf Wirtschaftsgeld. Führen Sie den Haushalt allein, dann erfüllen Sie damit regelmäßig die Verpflichtung, durch Ihre Arbeit zum

Unterhalt der Familie beizutragen. Sie haben dann Anspruch auf angemessenes Wirtschaftsgeld für die Kosten des Haushalts, also z.B. die Einkäufe für den Lebensbedarf der Familie. Das Wirtschafts- oder Haushaltsgeld ist zweckgebunden für die Lebenshaltung der Familie einzusetzen und muss vom jeweiligen Ehepartner im Voraus gezahlt werden (z.B. wöchentlich, 14-täglich oder monatlich).

Verfügen Sie über kein eigenes Einkommen, haben Sie zudem Anspruch auf ein Taschengeld für die eigenen Bedürfnisse. Die Höhe des Taschengeldanspruchs wird regelmäßig bei 5% bis 7% des Nettoeinkommens des erwerbstätigen Ehepartners liegen. Über Ihr Taschengeld können Sie frei verfügen; es muss auch im Voraus gezahlt werden.

Unterhaltsansprüche

Auf Ihre zukünftigen Unterhaltsansprüche während der bestehenden Ehe – also bis zur Rechtskraft einer Ehescheidung – können Sie übrigens nach dem Gesetz nicht verzichten. Eine gegenteilige Vereinbarung ist unwirksam und damit nichtig. Unterschreiben Sie trotzdem nie eine Erklärung, in der Sie auf Unterhaltsansprüche verzichten sollen, ohne vorherige fachkundige rechtliche Beratung. Zurzeit ist ein Verzicht auf den nahehelichen Unterhalt noch ohne besondere Form möglich. In Kürze wird ein neues Gesetz in Kraft treten, das auch für den Unterhaltsverzicht eine notarielle Beurkundung erforderlich macht.

Kontoführung und Bankgeschäfte

Für die reibungslose Abwicklung der üblichen Geldgeschäfte ist es meist sinnvoll, ein gemeinsames Konto einzurichten. Beide Ehegatten sind dann Vertragspartner der Bank und Inhaber/in der vollen Verfügungsbefugnis über das Konto. Natürlich besteht auch die volle Haftung für Überziehungen beider Eheleute.

Wenn dem anderen Ehepartner nur die Möglichkeit zum Zugriff auf ein Konto eingeräumt werden soll, dann reicht es aus, eine Vollmacht zu erteilen. Der bevollmächtigte Ehepartner ist nicht Kontoinhaber/in, haftet also auch nicht gegenüber der Bank. Die Vollmacht kann aber jederzeit ohne Begründung von der oder dem Kontoinhaber/in widerrufen werden. Es gilt also: Gemeinsame Konten sind praktisch – aber auch Vertrauenssache! Wer nur eine Vollmacht besitzt, kann vom anderen jederzeit vom Zugriff auf das Konto ausgeschlossen werden.

Läuft das Bankkonto nur auf den Namen eines Ehepartners/einer Ehepartnerin, dann stehen allein ihm bzw. ihr die Ansprüche auf das Guthaben zu. Gleiches gilt für andere Vermögenswerte wie Wertpapierdepots, Lebensversicherungen, Bausparverträge usw.. Wer nicht Vertragspartner/in ist, hat keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber Banken, Versicherungen oder Bauspargesellschaften, kann also den Vertrag nicht ändern oder kündigen, erhält keine Auskünfte und kann auch keine Zahlungen verlangen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie über Ihr Vermögen nicht mehr selbständig verfügen können, wenn Sie es auf ein Konto Ihrer Ehefrau bzw. Ihres Ehemanns überweisen. Auch bei der Überweisung auf ein gemeinsames Konto verlieren Sie die alleinige Verfügungsgewalt! Es ist also empfehlenswert, eigenes Vermögen nur auf Ihren Namen anzulegen.

Schulden und Haftung

Ein weit verbreiteter Irrtum besagt, dass nach der Eheschließung der eine Partner für Schulden des anderen aufkommen müsse und daher die Vereinbarung von Gütertrennung wichtig sei. Das ist falsch! Allein wegen der Eheschließung gibt es grundsätzlich keine Haftung für die Verbindlichkeiten des Ehepartners. Ebenso wie Sie oder Ihr Ehemann/Ihre Ehefrau die Vermögenswerte selbst verwalten, haftet jeder auch nur allein für seine/ihre Schulden.

Eine Mithaftung aufgrund der Ehe gibt es ausnahmsweise für Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, also für die Geschäfte des täglichen Lebens beim Bäcker, Metzger usw.. Reiseverträge oder Ratenkreditverträge werden davon jedoch nicht erfasst. Diese Mithaftung aufgrund der Ehe endet schon bei einer Trennung der Eheleute. Nach einer Trennung haften Sie auch nicht mehr für die Brötchen, die Ihr/e Partner/in beim Bäcker anschreiben lässt.

Nur dann, wenn Sie einen von Ihrem/r Partner/in geschlossenen Kreditvertrag mitunterzeichnen oder eine Bürgschaftserklärung abgeben, haften Sie. Diese Haftung beruht jedoch nicht auf der Ehe, sondern auf Ihren vertraglichen Erklärungen zur Mithaftung. Kreditinstitute beharren daher darauf, dass beide Eheleute den Vertrag unterschreiben, um so ihre Sicherheit zu erhöhen. Ein Zwang zur Unterschrift Ihrerseits und damit zur Mithaftung besteht allerdings nicht!

Überlegen Sie daher gut, ob Sie wirklich einen Kreditvertrag Ihres/r Partners/in unterschreiben und damit die Mithaftung für die Schulden übernehmen wollen! Wenn Sie für geschäftliche Kredite Ihres Ehepartners/Ihrer Ehepartnerin die Mithaftung übernommen bzw. Bürgschaftserklärungen abgegeben haben, muss geprüft werden, ob Ihre Erklärungen vielleicht unwirksam sind. Dies kann eintreten, wenn Sie zum Zeitpunkt Ihrer Unterschriftsleistung keine eigenen Einkünfte oder kein eigenes Vermögen hatten. Die Einzelheiten gehören in die anwaltliche Beratung.

Immobilienkauf

Bei Grundstücken kommt es für das Eigentum ausschließlich auf die Eintragung im Grundbuch an: Ist nur ein Ehepartner im Grundbuch eingetragen, ist er oder sie alleinige/r Eigentümer/in. Sie haben dann kein unmittelbares Recht an dem Grundstück, selbst wenn Sie Geld für den Kauf beigesteuert haben. Deshalb sollten Sie beim Immobilienkauf den notariellen Vertrag gemeinsam mit Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin unterzeichnen und darauf achten, dass Sie als Miteigentümer/in

im Grundbuch eingetragen werden. Bedenken Sie aber, dass Sie – unabhängig vom Eintrag in das Grundbuch – mithaften, wenn Sie für den Kauf einen gemeinsamen Kredit unterzeichnet haben.

Güterrecht

Mein und Dein sind in der Ehe deutlich unterschieden. Wer heiratet lebt im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinngemeinschaft**, wenn nicht durch notariell beurkundeten Ehevertrag etwas anderes vereinbart wird.

Über die Grundlagen und Folgen der gesetzlichen Zugewinngemeinschaft bestehen viele falsche Vorstellungen. Der Begriff „Gemeinschaft“ wird meist dahingehend missverstanden, dass durch die Eheschließung automatisch gemeinschaftliches Vermögen entsteht, jeder Ehegatte also Miteigentümer des Vermögens des Partners bzw. der Partnerin wird. Das ist falsch. Grundsätzlich gilt: Sie haben einen Anspruch auf hälftige Teilhabe an dem, was in der Ehe von Ihnen und Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin erwirtschaftet wird. Daher sollten Sie ohne vorherige fachkundige rechtliche Überprüfung keine Erklärungen (z.B. in einem Ehevertrag) unterschreiben, in denen Sie auf Ansprüche verzichten.

Zugewinngemeinschaft

Die Zugewinngemeinschaft ist zunächst wie eine **Gütertrennung**. Sie behalten auch während der Ehe Ihr Vermögen für sich und verwalten es selbständig. Auch Ihr/e Ehepartner/in hat ihr bzw. sein Vermögen, an dem Sie nicht unmittelbar partizipieren und über das Sie nicht verfügen können. Besitzen Sie also zum Zeitpunkt der Hochzeit einen Sparvertrag, dann steht Ihnen alleine das Guthaben auf dem Sparkonto zu. Ihr Ehepartner hat kein Recht, von diesem Geld einen Teil für sich zu beanspruchen. Durch die Eheschließung ändert sich also nichts an der Vermögenszuordnung.

Vermögensausgleich

Weil die Ehepartner meist mit unterschiedlichem Vermögen in die Ehe gehen und während der Ehe meist auch unterschiedlich Vermögen gebildet wird, kommt es beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft – anders als bei der Gütertrennung – zu einem Vermögensausgleich, wenn der Güterstand beendet wird. Das kann bei Vereinbarung einer Gütertrennung, bei Ehescheidung oder beim Tod eines Ehepartners geschehen. Dann entsteht der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns.

Der Zugewinn ist nicht gleichbedeutend mit dem Vermögen, das bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Zugewinn ist nur der Betrag, um den jeder Ehegatte während der Ehe „reicher“ geworden ist, den er bzw. sie in der Ehe dazu gewonnen hat. Dazu muss das Vermögen bei Beendigung des Güterstandes (Endvermögen) mit dem Anfangsvermögen verglichen werden. Die Einzelheiten werden weiter unten in einem Rechenbeispiel erläutert.

Bei Beendigung der Zugewinngemeinschaft durch Tod eines Ehepartners wird der

Zugewinn pauschal ausgeglichen. Beim Tod Ihres Ehemanns/Ihrer Ehefrau steht Ihnen – wenn testamentarisch nichts anderes festgelegt worden ist – neben dem gesetzlichen Erbteil zusätzlich noch ein pauschaler Zugewinnausgleich in Höhe eines Viertels des Werts der Erbschaft zu.

Bei Vereinbarung der Gütertrennung und bei Ehescheidung wird der Zugewinn konkret berechnet. Wenn Sie während der Ehe den geringeren Zugewinn erwirtschaftet haben, steht Ihnen gegenüber Ihrem Ehemann/Ihrer Ehefrau ein Ausgleichsanspruch zu. Der Anspruch beläuft sich auf die Hälfte der Differenz der beiden Zugewinnbeträge. Die Einzelheiten der Berechnung des Zugewinns sind sehr kompliziert und bedürfen einer kompetenten anwaltlichen Beratung.

Ein einfaches Beispiel:

Zu Beginn der Ehe waren beide Ehegatten ohne Vermögen.

Bei Beendigung des Güterstands hat der Ehemann ein Vermögen von 120.000 Euro,
die Ehefrau ein Vermögen von 50.000 Euro.

Der Zugewinn des Ehemanns ist also 70.000 Euro höher als der Zugewinn der Ehefrau. Der Ausgleichsanspruch der Ehefrau entspricht der Hälfte dieser Differenz, also einem Betrag von 35.000 Euro.

Anfangsvermögen, Endvermögen und Zugewinn

Vermögen, das ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat oder das er bzw. sie alleine **während** der Ehe durch Erbschaft und/oder durch Schenkung erhalten hat, gehört grundsätzlich nicht in den zu verteilenden Zugewinn, weil es nicht auf einer gemeinsamen „Leistung“ der Eheleute beruht. Man nennt dies das Anfangsvermögen. Auch die Feinheiten zu diesem Problemkreis sind sehr schwierig und bedürfen auf jeden Fall einer fachkundigen juristischen Beratung.

Vereinfachtes Beispiel:

Eine Ehefrau hatte bei Heirat ein Vermögen von	10.000 EUR
Während der Ehe hat sie von ihren Eltern geschenkt bekommen	20.000 EUR
und geerbt hat sie weitere	5.000 EUR
Ihr Anfangsvermögen beläuft sich also auf	35.000 EUR

Am Ende der Ehe soll das Vermögen der Ehefrau betragen.	50.000 Euro
Dann hat sie lediglich hinzugewonnen, denn das Anfangsvermögen wird vom Endvermögen abgezogen.	15.000 Euro

Zugewinn ist also immer der Betrag, der sich ergibt, wenn man das Endvermögen um das gesamte Anfangsvermögen verringert.

Ist das Anfangsvermögen höher als das Endvermögen, dann liegt kein Zugewinn vor.

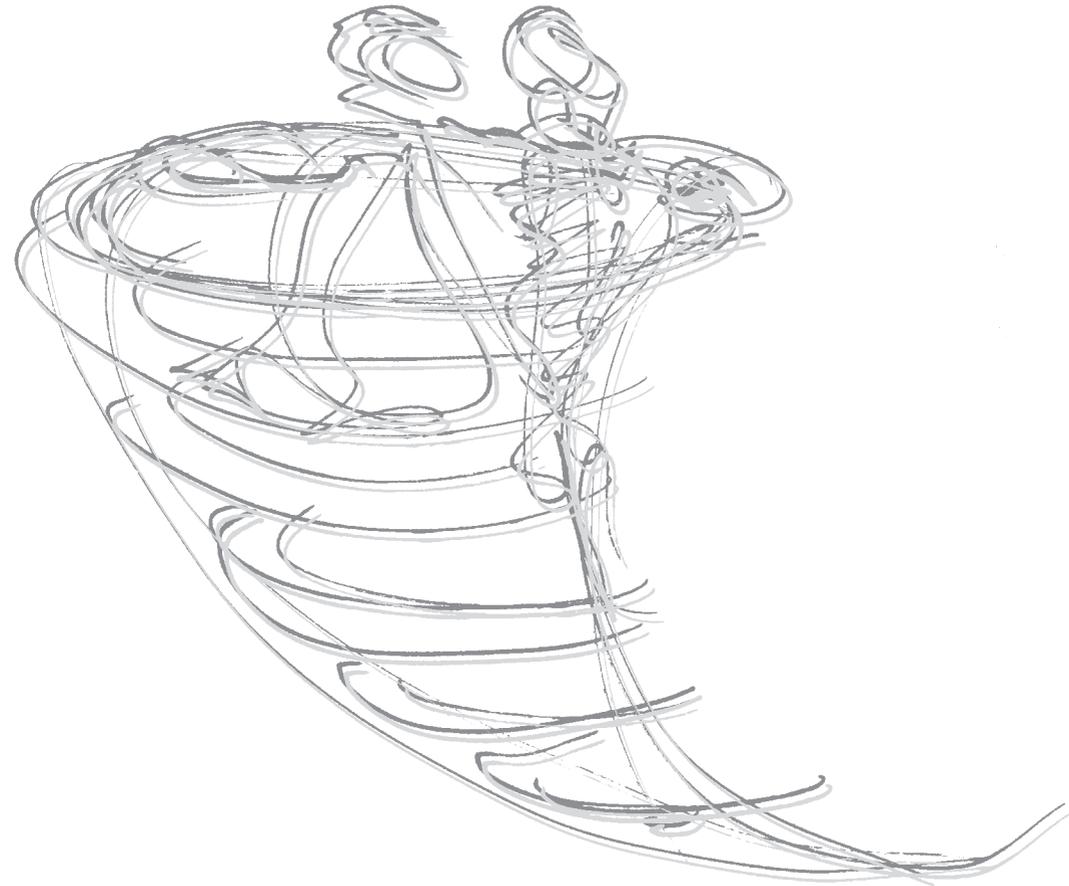
Weitergeführtes Beispiel:

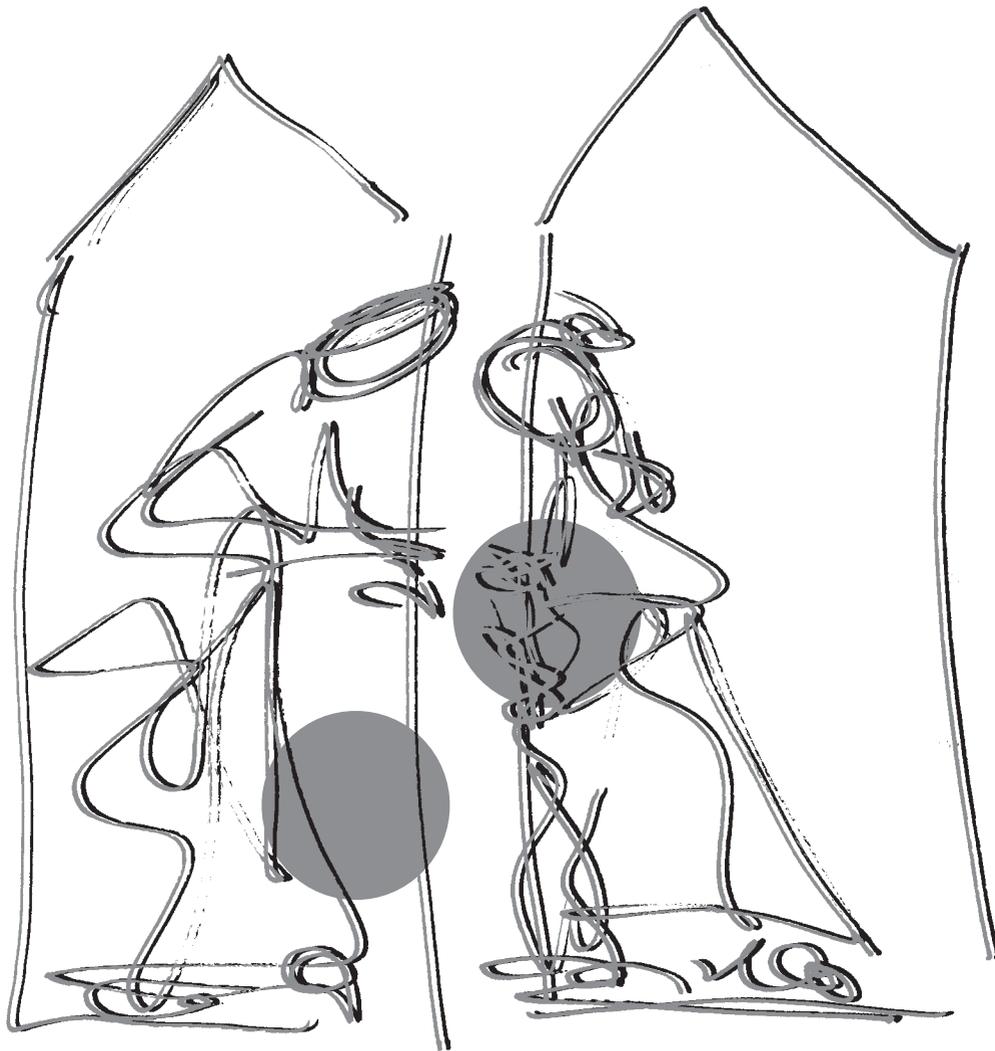
Die Ehefrau hat ein Endvermögen von	50.000 EUR
abzgl. ihr eingebrachtes Anfangsvermögen von	35.000 EUR
ergibt ihren Zugewinn von	15.000 EUR

Der Ehemann hat ein Endvermögen von	40.000 EUR
Da er vor der Ehe ohne Vermögen war, ist dies auch die Höhe seines Zugewinns.	

Die Differenz der beiden Zugewinne beträgt	25.000 EUR
Davon steht der Ehefrau die Hälfte zu.	
Der Ausgleichanspruch beträgt also	12.500 EUR

Das Beispiel zeigt, dass die Höhe des Endvermögens nicht allein ausschlaggebend ist. Obwohl die Ehefrau über ein höheres Endvermögen als der Ehemann verfügt, hat sie einen Ausgleichanspruch. Sie besaß nämlich Anfangsvermögen und daher ist ihr allein entscheidender Zugewinnbetrag geringer als der des Ehemanns.





Der Ehevertrag

Sinn und Zweck des Ehevertrages

Die meisten Ehen werden geschlossen, ohne dass zuvor ein Ehevertrag zwischen Mann und Frau ausgehandelt worden ist. Gerade in Zeiten, in denen jede dritte Ehe geschieden wird, ist es ratsam, die möglichen Folgen des Scheiterns der Ehe vertraglich abzusichern. Dies geschieht durch Abschluss eines Ehevertrages. Er ist besonders empfehlenswert, wenn von den Ehepartnern unterschiedlich hohe Vermögenswerte (Immobilien, Wertpapierbesitz, Firmenanteile etc.) in die Ehe eingebracht werden, an deren Wertentwicklung der/die andere Partner/in nicht beteiligt werden soll.

Unter dem Oberbegriff „Ehevertrag“ werden alle Verträge zusammengefasst, die vor oder während einer Ehe von Frau und Mann zur Regelung ihrer rechtlichen Verhältnisse abgeschlossen werden. Je nach Zeitpunkt, zu dem der Vertrag geschlossen wird, differenziert man noch zwischen Trennungs- und Ehescheidungsfolgenverträgen. Ein juristischer Unterschied besteht jedoch nicht. All diese Vereinbarungen sind „Eheverträge“.

Rahmenbedingungen für den Ehevertrag Gesetzliche Rahmenbedingen

Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet ein ausgewogenes Regelwerk für die Ehe und deren Auflösung an. Wenn aber beide Partner individuelle Vereinbarungen für ihre Ehe treffen und also vom Gesetz abweichen wollen, so geschieht dies durch Abschluss eines Ehevertrages. Bei aller Kritik im Einzelfall lässt sich sagen, dass das deutsche Familienrecht ein hervorragendes System zum Schutz des sozial schwächeren Partners enthält. In der gesellschaftlichen Realität bedeutet dies immer noch häufig: Schutz der überwiegend in der Familienarbeit tätigen Ehefrau.

Notarielle Beurkundung

Damit die Ehepartner wissen, dass sie von den gesetzlichen Regeln abweichen und auch dokumentiert wird, welche individuelle Vereinbarung an die Stelle welcher Gesetzesbestimmung treten soll, muss ein Ehevertrag nicht nur schriftlich geschlossen, sondern auch notariell beurkundet werden. Es reicht also nicht aus, dass die Eheleute privat ein Schriftstück aufsetzen.

Verträge vor/während einer Ehe

Bei Eheverträgen, die vor oder während der noch intakten Ehe geschlossen werden, wird das Risiko des Scheiterns der Ehe zunächst als gering angesehen. Der Vertrag wird – leichtsinnigerweise – oft als bloße Formsache für einen „ganz unwahrscheinlichen Fall“ betrachtet. Doch Vorsicht, ein derartiges Vertragswerk mit oft

weitreichenden Folgen hat es in sich. Genaue Information und anwaltliche Beratung im Vorfeld einer Unterzeichnung sind angeraten. Die Praxis zeigt, dass gerade Frauen aus Unsicherheit und Unwissenheit oftmals bereit sind, in solchen Eheverträgen auf ganz elementare Rechte zu verzichten und sich dadurch schlechter stellen.

Eheverträge nach Trennung

Bei Eheverträgen, die nach einer Trennung oder zur Vorbereitung der Ehescheidung abgeschlossen werden, ist allen Beteiligten bereits klar, dass die Ehe zu scheitern droht bzw. gescheitert ist. Man weiß also, dass der Inhalt dieser so genannten Trennungs- oder Ehescheidungsfolgenverträge die wirtschaftliche Zukunft nach der Ehe gestaltet. Entsprechend ist das Misstrauen gegen Übervorteilung größer; die Gefahr, sich benachteiligen zu lassen, ist geringer.

Vorbereitung und Beratung

Eheverträge sind nicht von vornherein abzulehnen. Sie bieten vielmehr eine Möglichkeit, die Rechtsbeziehungen zwischen Eheleuten fantasievoll und auch gerecht zu gestalten. Man muss sich allerdings vor dem Abschluss eines Ehevertrages mit den Chancen und Risiken befassen, die in einem solchen Vertrag stecken. Nur wenn Sie genau wissen, worauf Sie sich beim Abschluss eines Ehevertrages einlassen, können Sie das Risiko des Vertrages abschätzen.

Bedenken Sie, dass Verträge bindend sind. Die Erklärung des Ehemanns bzw. der Ehefrau, der Ehevertrag werde nur „pro forma“ geschlossen und selbstverständlich werde er bzw. sie sich nie auf den Vertrag berufen, ist daher wertlos. Der Vertrag bindet Sie und im Fall einer Ehekrise wird kein Partner von einer für ihn bzw. sie günstigen Regelung abrücken.

Gerade weil Verträge verbindlich sind und nicht einseitig aufgehoben und abgeändert werden können, müssen bei der Vorbereitung des Textes des Ehevertrages Frau und Mann über ihre jeweiligen Ansprüche fachkundig beraten werden.

Diese Beratung muss:

- die Interessen jedes Vertragspartners abklären
- darüber aufklären, wo die Vereinbarung von gesetzlichen Rechten abweicht
- klären, ob auf diese gesetzlichen Ansprüche wirklich verzichtet werden soll und welcher Ausgleich für den Verzicht geleistet wird
- überprüfen und darüber aufklären, ob in der Vereinbarung „Fallstricke“ enthalten sind.

Vertragsinhalte und Regelungen

Nicht jeder Ehevertrag ist von vornherein ungerecht und geht nur zu Lasten der Ehefrauen. Die Schwierigkeit besteht darin abzuschätzen, ob nicht die künftige Entwicklung der Ehe dazu führt, dass einzelne Klauseln aus dem Vertrag sehr belastend werden.

Deshalb ist es auf jeden Fall wichtig, in einen Ehevertrag die konkrete Lebensplanung und die Lebenswirklichkeit sowie die Gründe für die vorgesehenen Regelungen aufzunehmen, die vom Gesetz abweichen. Das erleichtert im Falle einer späteren Auseinandersetzung über die Wirksamkeit des Vertrags beiden Ehepartnern die Argumentation.

Es ist kein Einzelfall, dass ein Ehepartner – in der Praxis zumeist die Ehefrau – durch einen notariellen Ehevertrag ungerecht und meist auch unwiderruflich benachteiligt wird. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte klagen darüber, dass Frauen in Eheverträgen auf elementare Rechtsansprüche verzichten, ohne die Bedeutung dieses Verzichts voll erfasst zu haben. Eheverträge sind daher meist nur für einen Vertragspartner billig. Für den anderen werden sie letztlich sehr teuer.

Grundsätzlich gilt: Was Sie durch einen Ehevertrag an Rechten aufgeben, geben Sie für immer auf.

Regelungen zum Ehegattenunterhalt

Sie sollten grundsätzlich nicht auf nahehelichen Unterhalt verzichten. Nur in wenigen Fällen ist ein solcher Verzicht gerechtfertigt. Auf jeden Fall sollten Sie auf einer Klausel im Ehevertrag bestehen, dass der Verzicht nur dann gültig bleibt, wenn sich in den aktuellen ehelichen Lebensverhältnissen nichts Wesentliches ändert. So kann etwa aufgenommen werden, dass ein Verzicht auf Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung nicht gelten soll, wenn und solange noch gemeinsame minderjährige Kinder von Ihnen betreut werden oder Sie wegen der Aufgabe Ihrer früheren Berufstätigkeit nach einer Trennung (noch) kein eigenes Einkommen haben.

Regelungen zur Altersvorsorge

Auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs, also den Ausgleich der Unterschiede in der beiderseitigen Altersversorgung, sollten Sie nur dann verzichten, wenn Ihre eigene Versorgung (z.B. durch ausreichende Rente, Betriebsrente, Pension oder durch Vermögen) bereits gesichert ist. Diese Frage lässt sich nur durch eine fachkundige Beratung (Rentenberaterin oder Rentenberater) beurteilen.

Gütertrennung

Oft wird Gütertrennung vereinbart – und damit gleichzeitig auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich verzichtet – in der falschen Annahme, dies sei notwendig, um nicht für die Schulden des Partners oder der Partnerin aufkommen zu müssen.

Diese sehr weit verbreitete Ansicht ist falsch. Sie haften als Ehefrau oder Ehemann grundsätzlich nicht für Schulden, die Ihr/e Partner/in aufgenommen hat. Dies wurde in einem anderen Kapitel bereits erläutert.

Gütertrennung bedeutet, dass bei der Beendigung des Güterstands – meist also bei der Ehescheidung – kein Vermögensausgleich stattfindet. Jeder Ehegatte behält das Vermögen, das er oder sie in die Ehe eingebracht hat und das in der Ehe auf seinen/ihren Namen angelegt worden ist. Vorsicht also, wenn Ihr Ehepartner verlangt, dass Sie Ihr Vermögen auf sein/ihr Konto transferieren sollen.

Für die Vereinbarung einer Gütertrennung müssen also schon sehr schwerwiegende, nachvollziehbare Gründe vorliegen. Sie sollten sich diese Gründe nennen lassen und sie durch eine/n eigene/n fachkompetente/n Berater/in auf Stichhaltigkeit prüfen lassen.

Eine wahre Geschichte ...

Das Ehepaar M. ist seit Jahren glücklich verheiratet. Herr M. ist ein erfolgreicher Geschäftsmann mit sehr gutem Einkommen, Frau M. versorgt den Haushalt und betreut die gemeinsamen Kinder.

Herr M. verwaltet sein Vermögen recht geschickt. Er investiert hohe Geldsummen in Immobilien, spekuliert aber auch mit gewagten Anlagemöglichkeiten. Frau M. kümmert sich nicht um die Geldangelegenheiten des Ehemanns. Sie vertraut ihm „blind“. Und so macht sich Frau M. auch keine weiteren Gedanken darüber, dass alle Immobilien und Geldanlagen nur auf den Namen des Ehemanns lauten. „Ist ja nicht weiter schlimm“, beruhigt sie der Mann, „wir leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Dir steht von allem die Hälfte zu.“

Eines Tages bittet Herr M. seine Ehefrau zu einem Notartermin. Es sei nur eine Formsache. Eine seiner spekulativen Geldanlagen drohe zu platzen, da müsse man auf dem Hausgrundstück ein paar vertragliche Sicherungen einbauen. Frau M. fährt mit zum Notar und unterschreibt, was ihr vorgelegt wird. Dann sagt der Notar: „Jetzt müssen wir noch den Gütertrennungsvertrag machen.“ Frau M. ist überrascht. Davon weiß sie nichts. Der Notar erklärt, das sei zu ihrer Absicherung.

Der Notar liest den bereits vorbereiteten Text vor: Die Eheleute M. vereinbaren Gütertrennung und verzichten auf Ausgleich des Zugewinns, der bis zum Tag der Vertragsunterzeichnung angefallen ist. Frau M. ist jetzt unsicher geworden. Warum hat ihr Mann nichts von dem Ehevertrag erwähnt? Der Notar erklärt noch einmal, dass eine Gütertrennung gerade bei Freiberuflern üblich sei, um die Ehefrau vor möglichen Regressansprüchen zu schützen. Herr M. wird nun ungeduldig. Man könne die Gütertrennung jederzeit rückgängig machen, wenn die Vermögenssituation sich entspannt

habe. Der Notar nickt bestätigend. Frau M. fühlt sich unter dem Druck der beiden Männer sehr unwohl. Trotzdem unterschreibt sie schließlich den Gütertrennungsvertrag, dessen juristische Konsequenzen ihr noch immer nicht klar sind.

Am nächsten Tag ist die Unsicherheit, etwas Falsches getan zu haben, so groß, dass Frau M. zum Notar fährt und ihn bittet, den Gütertrennungsvertrag rückgängig zu machen. Sie wolle diesen Vertrag nicht mehr. Der Notar erklärt, dass eine einseitige Aufhebung nicht möglich sei. Frau M. habe unterschrieben, damit sei der Vertrag bindend und rechtswirksam.

15 Jahre später ...

Herr M. lernt eine andere Frau kennen und trennt sich von seiner Frau. Das Scheidungsverfahren wird eingeleitet. Frau M. will nun von ihrer Anwältin wissen, welcher Anteil des recht großen Vermögens des Ehemanns ihr zustehe. Die Antwort ist erschreckend: Wegen der notariell vereinbarten Gütertrennung stehen Frau M. keine Ansprüche am Vermögen des Ehemanns zu. Die Gütertrennung kennt keinen Ausgleich zwischen den Vermögenswerten der Eheleute M. im Fall der Scheidung. Auch auf das Vermögen, das bis zum Tag der notariellen Vereinbarung innerhalb der Ehe angeschafft worden war, stehen Frau M. Ansprüche nicht zu, weil der Ehevertrag selbst diese Aufteilung ausgeschlossen hat. Aber das sei doch alles nur Betrug, wendet Frau M. ein. Sie habe die Gütertrennung damals vor fünfzehn Jahren nicht gewollt und sei zu der Unterschrift gedrängt worden. Die Anwältin schüttelt nur den Kopf. „Alles nicht zu beweisen, alle denkbaren Anfechtungsfristen sind verstrichen. Da ist nichts mehr zu machen.“

Frau M. muss völlig verzweifelt feststellen, dass der Nachmittag im Notarbüro, ihre Gutgläubigkeit und ihr Vertrauen in Ehemann und Notar sie teuer zu stehen gekommen sind.

Richtiges Verhalten beim Abschluss von Eheverträgen!

- Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen oder dessen Folgen Sie nicht absehen können.
- Jede Klausel in einem Ehevertrag hat einen Sinn, auch wenn er sich Ihnen nicht sofort erschließt. Fragen Sie deshalb hartnäckig nach dem Sinn jeder Klausel und den juristischen Folgen für Ihre Zukunft.
- Verzichten Sie nicht auf die Möglichkeit der Überprüfung des Vertrags durch eine Fachfrau oder einen Fachmann Ihres Vertrauens.
- Lassen Sie sich nicht überreden: Bestehen Sie auf Ihren gesetzlich verbrieften Rechten! Lassen Sie sich den Entwurf des Vertrags vom Notar/von der Notarin rechtzeitig vor

dem Beurkundungstermin zuschicken und bestehen Sie auf ausreichend Zeit zur Überprüfung.

- Lassen Sie sich insbesondere nicht mit der Ankündigung unter Druck setzen, wenn der Ehevertrag nicht unterzeichnet wurde, finde die Hochzeit nicht statt!
- Brechen Sie den Notartermin ab, wenn Sie das Gefühl haben, nicht ausreichend informiert zu sein. Wenn der Notar/die Notarin kein Verständnis für Ihre Bedenken aufbringt, dann verweigern Sie jede weitere Vertragsgestaltung durch diese/n Notar/in.

Gerichtliche Kontrolle von Eheverträgen

Das Recht, einen Ehevertrag zu schließen, ist Teil der grundrechtlich garantierten Vertragsfreiheit. Zwei geschäftsfähige und gleichberechtigte Ehepartner können grundsätzlich in einem Vertrag Vereinbarungen treffen, die von den gesetzlichen Regeln abweichen.

Doch die Vertragsfreiheit gilt nicht unbegrenzt. Zum Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners haben das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof in den letzten Jahren in einer Reihe von Grundsatzentscheidungen die Vertragsfreiheit sehr eingeschränkt.

Zur Begründung haben die Richterinnen und Richter festgestellt: Die Ehe ist eine **gleichberechtigte Lebenspartnerschaft** von Mann und Frau. Der Inhalt eines Ehevertrags muss dies widerspiegeln. Die Selbstbestimmung jedes Ehegatten darf sich durch den Vertrag nicht in eine Fremdbestimmung verkehren. Das ist jedoch anzunehmen, wenn der Vertrag einem Ehepartner einseitig Lasten auferlegt und der Andere die Gestaltung des Vertragsinhalts einseitig dominiert hat. Bei einer solchen „gestörten Vertragsparität“ muss von den Familiengerichten der Inhalt des Ehevertrags überprüft und gegebenenfalls für unwirksam erklärt oder angepasst, das heißt inhaltlich korrigiert werden.

Keine unbegrenzte Vertragsfreiheit!

Die Vertragsfreiheit darf nicht dazu führen, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch solche Vereinbarungen beliebig unterlaufen wird. Das bedeutet, der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt nicht unbegrenzt. Die Grenzen sind immer dort zu ziehen, wo ein Ehepartner durch den Vertrag evident einseitig und ungerechtfertigt belastet wird.

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen dargelegt, wie weit die Freiheit geht, die gesetzlichen Rechte und Pflichten ehevertraglich einzuschränken. Je mehr ein Vertrag in den „Kernbereich“ des Scheidungsfolgenrechts eingreift, je mehr Rechte aus

dem Kernbereich also beschnitten werden, desto schwerer wiegen die Belastungen für die/den benachteiligte/n Ehepartner/in und desto kritischer ist die Wirksamkeit des Vertrags von den Gerichten zu überprüfen.

Zum besonders geschützten Kernbereich des Familienrechts gehören die Unterhaltsansprüche wegen der Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder, wegen Krankheit und wegen Alters. Auf solche Ansprüche kann nur ganz ausnahmsweise verzichtet werden. Auch der Versorgungsausgleich – als vorgezogener Altersunterhalt – steht nach Ansicht der Bundesrichter unter besonderem Schutz.

Einer vertraglichen Regelung „am weitesten zugänglich“ ist nach Ansicht des Bundesgerichtshof das Güterrecht, also Vereinbarungen über den Vermögenserwerb in der Ehe und den Zugewinnausgleich.

Verzichtet z.B. eine Frau, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwei minderjährige Kinder betreut, auf jeglichen Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung, dann ist die Vereinbarung **sittenwidrig**. Das kann schon anders sein, wenn nur ein teilweiser Verzicht vereinbart wird, also der Unterhaltsanspruch auf einen bestimmten Betrag beschränkt wird, etwa das Einkommen, das die Ehefrau vor der Eheschließung hatte.

Bewertung von vertraglichen Regelungen

Die Frage, ob eine Regelung einseitig ist oder nicht, wird geprüft anhand der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eheleute, des geplanten oder bereits verwirklichten Zuschnitts der Ehe und der Auswirkungen der Regelung auf Ehegatten und Kinder. Insoweit ist also eine Gesamtwürdigung vom Gericht vorzunehmen. Wird aber für den Verzicht eine angemessene Gegenleistung vereinbart, dann kann der Vertrag trotz des Verzichts wirksam sein. Erhält etwa die kinderbetreuende Ehefrau für den Verzicht auf nahehelichen Unterhalt eine einmalige Vermögenszuwendung, mit der sie ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren kann, dann ist der Unterhaltsverzicht nicht sittenwidrig.

Auch die Beweggründe der Eheleute sind zu würdigen: Welche Ziele werden mit dem Vertrag verfolgt? Weshalb hat die Ehefrau einem Verzicht zugestimmt, weshalb hat die Ehefrau auf einem Verzicht bestanden?

War der Ehevertrag bereits zum Zeitpunkt seiner notariellen Beurkundung sittenwidrig, dann ist er unwirksam. Es gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften so, als ob es nie zu dem Vertrag gekommen wäre.

Aber was ist, wenn sich die Verhältnisse erst nach Abschluss des Ehevertrags verändern?

Beispiel:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wollten die Eheleute keine Kinder. Man plante eine kinderlose Ehe, in der beide Ehegatten voll erwerbstätig sind. Dann kommen (geplant oder nicht geplant) doch Kinder, die von der Ehefrau betreut werden. Die Frau gibt ihre Arbeitsstelle auf. In diesem Fall ist der Vertrag bei seinem Abschluss nicht sittenwidrig. Wenn keine Kinder geplant sind, ist es nicht unangemessen, auf den Unterhalt wegen Kinderbetreuung zu verzichten.

Veränderte Lebensverhältnisse

Wenn sich aber später die dem Ehevertrag zugrunde liegende Lebensplanung und die Lebenswirklichkeit wesentlich ändern, dann kann die zunächst zulässige vertragliche Regelung zu einer unzumutbaren Belastung eines Ehegatten führen. Auch eine solche Entwicklung muss natürlich berücksichtigt werden. Scheitert jetzt die Ehe, dann prüft das Gericht, ob der grundsätzlich wirksame Vertrag Auswirkungen hat, die für den belasteten Ehepartner nicht hinnehmbar sind. Es wird also geprüft, ob und wie weit sich der begünstigte Ehepartner auf den Vertrag noch berufen darf. Man nennt dies die „Ausübungskontrolle“.

Der Vertrag bleibt wirksam. Nur die Regelungen, die durch die spätere Entwicklung der Lebensverhältnisse ungerecht geworden sind, werden vom Gericht so angepasst, dass die übernommene Belastung auf ein hinnehmbares Maß reduziert wird. Es bleibt bei den vereinbarten Einschränkungen. Diese werden allerdings vom Gericht auf ein tolerierbares Maß abgemildert.

Es ist daher auf jeden Fall wichtig, in einen Ehevertrag die konkrete Lebensplanung und die Lebenswirklichkeit sowie die Gründe für die vorgesehenen Regelungen aufzunehmen, die vom Gesetz abweichen.

Totalverzicht nur in wenigen Ausnahmefällen wirksam

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgt, dass der vollständige Verzicht auf Ehegattenunterhalt, Zugewinn (Gütertrennung) und Versorgungsausgleich nur noch in wenigen Ausnahmefällen wirksam ist. Bei jungen Ehen mit Kinderwunsch ist ein solcher Ehevertrag mit Unterhaltsverzicht für die Zeit der Kinderbetreuung sicherlich sittenwidrig.

Fazit

Trotz dieser vielen Einschränkungen sind Eheverträge nach wie vor möglich und häufig auch sinnvoll. Es kommt nur darauf an, sie richtig einzusetzen. Eheverträge, die einen fairen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Eheleute vorsehen, sind unbedenklich. Wer aber meint, er könne sich mit einem Ehevertrag den gesetzlichen

Pflichten der Ehe entziehen, der wird durch die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs meist eines Besseren belehrt. Der Schutz des schwächeren Ehepartners ist in den letzten Jahren wesentlich verbessert worden. Aber unsere „wahre Geschichte“ bleibt weiter aktuell.

Einzelne Verzichtserklärungen im Güterrecht und die notarielle Vereinbarung von Gütertrennung sind immer noch zulässig. Es gilt daher weiterhin: **Vorsicht beim Abschluss von Eheverträgen!**

Wir hoffen, dass die Erörterungen der juristischen Grundlagen der Ehe und die Darstellung der Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Eheverträgen Sie nicht in Ihrer Freude auf Ehe und Familie allzu sehr beeinträchtigt haben. Aber auch in der Juristerei gilt: Vorbeugen ist besser als Heilen.



Adressen

• Gleichstellungsstelle der Stadt Remscheid

Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Tel. 021 91/16 39 59
Zech@str.de Steylaers@str.de

Standesamt Remscheid

Thüringsberg 20, 42897 Remscheid, Tel. 021 91/16 32 88

www.standesamt.remscheid.de

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.15 bis 12.15 Di 14.00 bis 17.30 Uhr

Verbraucherzentrale, Beratungsstelle Remscheid

Alleestraße 101-103, 42853 Remscheid, Tel. 021 91/29 34 11

www.vz-nrw.de/remscheid

Öffnungszeiten: Mo, Do 10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 19.00,
Di nach Vereinbarung, Mi, Fr 9.00 bis 14.00 Uhr

• Gleichstellungsstelle der Stadt Solingen

Rathaus Rathausplatz 1, 42651 Solingen, Tel. 02 12/290 27 25

www.gleichstellungsstelle.solingen.de

Standesamt Solingen

Haus Kirschheide; Neuenhofer Str. 36, 42657 Solingen, Tel. 02 12/290 36 42

www.standesamt.solingen.de

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.00 bis 13.00 Do 8.00 bis 13.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

Verbraucherzentrale, Beratungsstelle Solingen

Werwolf 2, 42651 Solingen, Tel. 02 12/170 00, www.vz-nrw.de/solingen

Öffnungszeiten: Mo, Di 9.30 bis 17.00, Mi nach Vereinbarung, Do 9.30 bis 19.00,
Fr 9.30 - 13.00 Uhr

• Gleichstellungsstelle für Frau und Mann

Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Tel. 02 02/563 51 98

gleichstellungsstelle@stadt.wuppertal.de www.wuppertal.de/gleichstellungsstelle

Standesamt Wuppertal

Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Tel. 02 02/563 51 76

www.wuppertal.de/standesamt

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.00 bis 12.30, Do 14.00 bis 17.30 Uhr

Verbraucherzentrale, Beratungsstelle Wuppertal

Schlossbleiche 20, 42103 Wuppertal, Tel. 02 02/44 77 32

www.vz-nrw.de/wuppertal

Öffnungszeiten: Mo 10.00 bis 17.00, Di 10.00 bis 18.00, Mi nach Vereinbarung,
Do 10.00 bis 18.00, Fr 10.00 bis 14.00 Uhr

• Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

zuständig für alle drei Städte

Tel. 02 11/49 50 20

www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Impressum

Herausgegeben von

Stadt Remscheid

Die Oberbürgermeisterin

Frauenbüro

Theodor Heuss Platz 1

42853 Remscheid

Tel 021 91/16 39 59

eMail: steylaers@str.de

Stadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Frauenbüro/Gleichstellungsstelle

Rathaus Rathausplatz 1

42651 Solingen

Tel 02 12/290 27 25

eMail: gleichstellungsstelle@solingen.de

Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

Gleichstellungsstelle für Frau und Mann

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal (Barmen)

Tel 02 02/563 51 98

eMail: gleichstellungsstelle@stadt.wuppertal.de

1. Auflage Februar 2009

Text: Axel Weiss, Rechtsanwaltsbüro Düsseldorf

Design, Illustration, Typografie: Ute Seifert, Stadt Wuppertal, Stadtbetrieb Schulen,
Medienzentrum

Druck: Mediengestaltung und Druck Stadt Solingen

Auflage: 1.000 Stück

Hinweis:

Diese Broschüre kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sie erhebt keinen
Anspruch auf Vollständigkeit und ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst.

Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Gesetze können sich ändern. Bitte beachten Sie
deshalb das Erscheinungsdatum der Broschüre.

